OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651702/4/FP

Datum:
Linz, 30. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G S, geb. x, H x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Februar 2020, GZ: 424189-2019, betreffend die Erteilung einer Lenkberechtigung unter Einschränkungen und Auflagen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise Folge gegeben, dass die Anordnung der Beibringung einer Haaranalyse auf EtG zur amtsärztlichen Nachuntersuchung entfällt sowie Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids zur Gänze entfällt.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids zitierte Rechtsgrundlage auf „§ 5 Abs 4 und 5 FSG“ korrigiert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Februar 2020 erteilte die belangte Behörde dem Bf nach Ablauf seiner schon bisherig befristeten Lenkberechtigung die Lenkberechtigung der Klassen AM und B befristet bis zum 31. Jänner 2023 – also auf drei Jahre – unter der Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen in Form von Haaranalysen.

Die belangte Behörde stützte ihren Bescheid auf ein amtsärztliches Gutachten, begründete ihn darüber hinaus aber nicht nachvollziehbar.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schreiben vom 12. Februar 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er den Umstand der eingeschränkten Erteilung dem Grunde nach nicht bemängelte, jedoch beantragte, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass anstatt der 3-jährigen, eine 15-jährige Befristung (zit. „Maximalfrist von Scheckkartenführerscheinen“) und zwar ohne Auflagen vorgesehen werde.
Eventualiter wolle der Bescheid dahin abgeändert werden, dass anstatt der Haaranalysen Blutuntersuchungen alle 6 Monate oder in längeren Abständen vorgeschrieben würden. Die begründete der Bf damit, dass der Kostenaufwand bei Haaranalysen höher sei und außerdem in seine Persönlichkeitsrechte eingegriffen werde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 11. März 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Verwaltungsgericht holte in der Folge weitere medizinische Unterlagen von der belangten Behörde ein.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil vorliegend nur Rechtsfragen zu klären sind und der Bf trotz entsprechender Belehrung keine Verhandlung beantragt hat. Das Gericht hält eine solche nicht für erforderlich.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 8. Oktober 2019 die Wiedererteilung (Verlängerung) seiner bis 27. Dezember 2019 befristeten Lenkberechtigung beantragt. [FS-Antrag]

Die Lenkberechtigung des Bf wurde seit dem Jahr 2009 mehrfach infolge Alkoholdelikten oder gesundheitlicher Nichteignung in Zusammenhang mit Alkohol entzogen, so bspw. von 29. April 2015 bis 12. Jänner 2016 wegen Lenkens eines

KFZ in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand mit einer Alkoholkonzentration in der Atemluft von 1,29 mg/l (2,58 ‰). [FSR, AA-Gutachten vom 12. Jänner 2016]

Zwischen 9. und 19. Mai 2015 wurde der Bf nach einer Alkoholintoxikation im Ausmaß von 3,76 ‰ wegen eines Alkoholentzugssyndroms stationär in die Landesnervenklinik Wagner-Jauregg aufgenommen. In der Folge eine tagesklinische Alkoholentwöhnungsbehandlung durchgeführt (15. Juni – 10. Juli 2015). [AA-GA vom 12. Jänner 2016 und 27. Dezember 2016]

Am 20. August 2017 konsumierte der Bf wieder Alkohol (0,51 mg/l). [FSR, AA-GA vom 4. Dezember 2019; psychiatrisch-neurologische Stellungnahme D. W vom 23. Jänner 2020]

Zum Zeitpunkt der Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens vom 31. Jänner 2020 waren die klinischen Kriterien für ein Abhängigkeitssyndrom nach ICD10 F10.2 und für einen schädlichen Gebrauch nach ICD10 F10.1 nicht erfüllt.
Die abschließende Stellungnahme des Psychiaters lautet:
„Herr S ist zum Lenken von KFZ der Führerscheingruppe 1 weiterhin bedingt geeignet: Aufgrund der auffälligen Vorgeschichte werden weitere Kontrollen alkoholrelevanter Laborparameter in regelmäßigen Abständen empfohlen. Sollten sich dabei Auffälligkeiten oder Widersprüche ergeben, wird eine neuerliche Haarentnahme auf EtG empfohlen. Eine weitere gestaffelte Befristung des Führerscheines – als nächsten Schritt auf 3 Jahre – wird vorgeschlagen.“
[Psychiatrisch-neurologische Stellungnahme D. W vom 23. Jänner 2020]

Nach dem amtsärztlichen Gutachten besteht ein Zustand nach Alkoholmissbrauch, aktuell keine Alkoholabhängigkeit und kein schädlicher Gebrauch. Die Amtsärztin empfiehlt Kontrolluntersuchungen im Wege von Haaranalysen 2 -3 mal jährlich auf Abruf, sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung am Ende der Befristungsdauer in drei Jahren.
[AA-GA vom 31. Jänner 2020]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, den Vorgutachten, insbesondere aber dem aktuellen amtsärztlichen Gutachten D. D vom 31. Jänner 2020, welches sich, gestützt auf die nachvollziehbare fachärztliche Stellungnahme D. W, als schlüssig erweist. Die von der Behörde übermittelten fachärztlichen Stellungnahmen und Gutachten lassen die tatsächlichen Umstände in Zusammenhang mit der Beziehung des Bf zum Alkohol gut erkennen. Es zeigt sich, dass der Bf in der Vergangenheit ein äußerst problematisches Verhältnis zum Alkohol aufwies und von diesem anhängig war. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Umstand, dass der Bf an einem Alkoholentzugssyndrom litt und stationär in eine psychiatrische Klinik aufgenommen werden musste, weiters eine

Entwöhnungsbehandlung absolvierte. Die Alkoholmengen, die der Bf konsumiert haben muss um einen Wert von 3,76 ‰ zu erreichen, sind immens. Auch der Umstand, dass der Bf im April 2015 mit fast 2,6 ‰ , einem Wert, der bei Personen, die nicht an Alkohol gewöhnt sind, zu einer tödlichen Alkoholvergiftung führen kann, noch ein Fahrzeug führen konnte, zeichnet in Bezug auf die damalige Situation ein deutliches Bild. Die aktuellen Befunde zeigen eine deutlich positive Entwicklung, jedoch ist aufgrund des Umstandes, dass der Bf eine Alkoholentwöhnungsbehandlung absolviert hat erwiesen, dass er zum damaligen Zeitpunkt floride (aktiv) alkoholabhängig war. Dem Akt ist jedoch zu entnehmen, dass der Bf auf einem guten Weg ist. Es ist jedoch gerichtsbekannt, dass die Rückfallgefahr in alte Konsummuster bei Alkohol nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft besonders hoch ist und geringe Reize genügen, um wieder in bisherige Verhaltensmuster abzufallen, sodass es beim Bf einer Verhaltens- und Einstellungsänderung bedarf, die bei Alkoholabhängigkeit gerichtsbekannt erst nach einer Abstinenz von ca. 5 Jahren eintritt und erst dann mit keiner hohen Rückfallgefahr mehr gerechnet werden muss. Vor diesem Hintergrund erweist sich das per se nicht führerscheinrelevante Lenken eines Fahrrades unter Alkoholeinfluss (1,02 ‰) als problematisch, als der Bf seine Abstinenzphase damit unterbrochen hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 5 Abs 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht

älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

III.2.1. Der Bf war in der Vergangenheit von Alkohol abhängig. Dies ergibt sich zwingend aus dem Umstand, dass er unter einem Alkoholentzugssyndrom litt und sich einer Alkoholentwöhnungsbehandlung unterziehen musste.

§ 14 Abs 5 FSG-GV sieht – wenn eine Person von Alkohol abhängig war – neben einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zwingend die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Auflage vor.
Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV dürfen ärztliche Kontrolluntersuchungen niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

„Das in § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 vorgesehene Instrument der ärztlichen Kontrolluntersuchung ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen in der Vergangenheit eine Abhängigkeit bestanden hat, aber unentdeckt geblieben ist und demgemäß nicht zur Einleitung eines Entziehungsverfahrens geführt hat (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Wenn nun der Betroffene diesen Zustand überwunden hat, er also bloß (in einem in der Vergangenheit liegenden - abgeschlossenen - Zeitraum) abhängig ‚war', ist gleichwohl iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 eine ärztliche Kontrolluntersuchung zu veranlassen (und gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV 1997 mit Befristung und amtsärztlicher Nachuntersuchung zu verbinden)." (VwGH 20. September 2018, Ra 2017/11/0284)

Eine Befristung der Lenkberechtigung des Bf ohne Kontrolluntersuchung kommt nach dem ausdrücklichen Wortlaut der FSG-GV vorliegend daher nicht in Betracht.

Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, wurden von der Amtsärztin Haaranalysen empfohlen. Haaranalysen erweisen sich angesichts des langen überwachbaren Zeitraumes von drei Monaten (bei einer Haarlänge von 3 cm) und ihrer Genauigkeit nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als das Mittel der Wahl bei der Überwachung des Alkoholkonsums. Sie ist in der Judikatur anerkannt (vgl. VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287). Es zeigt sich, dass Blutanalysen, die

aufgrund des Fehlens besserer Methoden bis vor wenigen Jahren gängig waren, angesichts der raschen Normalisierung der relevanten Werte nur bei sehr kurzfristigem und oftmaligem Abruf geeignet waren, nachvollziehbare Kontrollen zu ermöglichen und auch nur dann Ergebnisse erbracht haben, wenn der Betroffene kurz zuvor Alkohol konsumiert hat, weshalb Haaranalysen zu bevorzugen sind. Mit wesentlich weniger Haaranalysen kann ein deutlich längerer Zeitraum überwacht werden. Die Anzahl der Haaranalysen (bis zu 3) erweist sich als angemessen, als damit der Jahreszeitraum annähernd vollständig überwacht werden kann.

Soweit der Bf in diesem Zusammenhang die diesbezüglich höheren Kosten beklagt, ist er auf die Judikatur des VwGH zu verweisen. Persönliche, berufliche und private Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, außer Betracht zu bleiben (vgl. statt vieler VwGH 11.04.2000, 99/11/0328, mit Hinweis E 24.8.1999, 99/11/0166). Vor diesem Hintergrund sind auch die Einwände des Bf in Bezug auf die anfallenden Kosten für Haaranalysen nicht zielführend, als das öffentliche Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs und des Schutzes von anderen Verkehrsteilnehmern vor alkoholisierten Lenkern an der Sicherheit des Straßenverkehrs Maßnahmen wie die Vorliegende und damit verbundene Kosten sachlich rechtfertigt.

Die begründungslose Empfehlung des Psychiaters, grundsätzlich Blutanalysen durchzuführen und nur bei Auffälligkeiten eine Haaranalyse vorzunehmen, erscheint dem Gericht indes nicht nachvollziehbar und ist die Behörde an die vom Psychiater vorgeschlagene Methodik, der dem Grunde nach Kontrolluntersuchungen als erforderlich erachtet, auch nicht gebunden. Abgesehen davon, dass die FSG-GV eine zweistufige Methodik bei Kontrolluntersuchungen nicht vorsieht, erscheint es dem Gericht auch nicht sinnvoll, eine aus Sicht der Verkehrssicherheit wesentlich unzuverlässigere und weniger aussagekräftige Methode, der dem Stand der Technik entsprechenden Haaranalyse, die längere Kontrollintervalle zulässt und einen beträchtlich längeren Zeitraum abdeckt, vorzuziehen.

Im Falle der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen ist also gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz iVm Abs 3 FSG-GV auch eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung zu verfügen. Die amtsärztliche Nachbegutachtung liegt insofern nicht im Ermessen der Behörde, sondern sind diese bereits durch den Verordnungsgeber vorgesehen.
Allerdings lässt sich dem amtsärztlichen Gutachten vorliegend nicht entnehmen, dass die Amtsärztin eine weitere Haaranalyse zur Nachuntersuchung als erforderlich erachtet hat, weshalb der behördliche Bescheid in diesem Punkt abzuändern ist. Hier wird es an der Behörde sein, den ohnehin vorgesehenen

individuellen Abruf der höchsten drei Haaranalysen pro Jahr so zu gestalten, dass die letzte Haaranalyse im Zuge der Nachuntersuchung verwertet werden kann.

Mit drei Haaranalysen die mittels mindestens 3 cm langen Haaren erfolgen, lässt sich vor dem Hintergrund, dass Haare im Monat ca. 1 cm an Länge gewinnen ein großer Teil des Jahres abgedeckt werden, weshalb das Gericht davon ausgeht, dass die Anordnung höchstens dreier Haaranalysen erforderlich und sinnvoll ist.

Auch die Dauer der Befristung erscheint dem Gericht nachvollziehbar, zumal angesichts der in der Vergangenheit bestandenen floriden Abhängigkeit des Bf und des derzeitigen Vorliegens einer Abhängigkeit in Teilremission eine amtsärztliche Verlaufskontrolle etwa 5 Jahre nach dem letzten Alkoholkonsum (dieser fand nach den Feststellungen im Sommer 2017 statt) erforderlich ist. Gerichtsbekannt erfordert eine Alkoholabhängigkeit eine zumindest 5-jährige absolute Alkoholkarenz um eine Vollremission und eine damit verbundene stabile Verhaltensänderung zu erzielen. Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Amtsärztin und dem Psychiater vorgeschlagene 3-jährige Befristung naheliegend und als für den Bf durchaus günstig, weil bei entsprechendem Wohlverhalten eine uneingeschränkte Erteilung seiner Lenkberechtigung nicht ausgeschlossen erscheint.

Wenn der Bf allerdings eine Befristung von 15 Jahren wünscht und dies mit der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen gemäß § 17a FSG verknüpft, übersieht er, dass diese Bestimmung nur das Führerscheindokument selbst betrifft, welches nach spätestens 15 Jahren auszutauschen ist, etwa um eine Erkennbarkeit des Besitzers auf dem angebrachten Lichtbild sicherzustellen. Diese Bestimmung betrifft nicht die im Hintergrund bestehende Lenkberechtigung, die im Falle ihrer unbefristeten Erteilung weiter besteht. Es handelt sich dabei lediglich um eine das Dokument betreffende Ordnungsvorschrift.

III.3. Begründungspflicht/angewendete Rechtsgrundlagen

III.3.1. Der Bf kritisiert zu Recht die mangelhafte Begründung des angefochtenen Bescheids, die nicht nachvollziehbar ist und eine Subsumtion eines Sachverhalts unter den anzuwendenden gesetzlichen Tatbestand gänzlich vermissen lässt. Die belangte Behörde ist darauf hinzuweisen (vgl. hiezu LVwG Oö. 23. April 2019, LVwG-651337/11/FP; 15. Jänner 2019, LVwG-651228/8/FP), dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995,

94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw „inhaltsleere“ (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder „leerformelartige“ (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457).“ [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Der vorliegende Bescheid wird diesen Kriterien nicht im Ansatz gerecht. Die belangte Behörde zitiert zunächst schon nicht relevante gesetzliche Bestimmungen, nämlich insbesondere § 24 FSG, der den Entzug und die Einschränkung einer Lenkberechtigung, nicht jedoch die Erteilung unter Einschränkungen zum Inhalt hat. Die belangte Behörde erkennt auch nicht, dass es für die Anordnung einer Befristung und von Auflagen nicht ausreicht, wenn die Amtsärztin eine gewisse Vorgehensweise empfiehlt, sondern es sich bei einem amtsärztlichen Gutachten um eine fachkundige Sachverhaltsaufnahme handelt, die dann von der Behörde als Rechtskundige rechtlich zu beurteilen und unter den jeweiligen normativen Tatbestand – hier § 14 Abs 5 FSG-GV – zu subsumieren ist. Es reicht dabei nicht hin, einen Sachverhalt durch Einkopieren von Bestandteilen eines Gutachtens festzustellen und dann ohne Begründung darzustellen, es sei deshalb spruchgemäß zu entscheiden, weil der von der Amtsärztin festgestellte Sachverhalt unter die normativen Tatbestände zu subsumieren ist und sich erst daraus die Rechtsfolgen ergeben. Die Begründung des Bescheids hat neben der Feststellung der erforderlichen Tatsachen und einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung also eine entsprechende rechtliche Beurteilung zu enthalten, im Rahmen welcher die Behörde den festgestellten Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand zu subsumieren hat. Dementsprechend war es an der belangten Behörde konkrete Feststellungen in Bezug auf eine Abhängigkeit des Bf in der Vergangenheit zu treffen und darauf ihre rechtliche Beurteilung zu gründen. Die von der belangten Behörde festgestellten Sachverhaltsmomente, lassen eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht zu, weil die belangte Behörde weder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit, noch einen noch relevanten gehäuften Missbrauch festgestellt hat.
Vorliegend kann der Begründung des Bescheides nicht einmal entnommen werden, welchen Tatbestand des § 14 FSG-GV die belangte Behörde als Grundlage für ihre Entscheidung herangezogen hat.

Der Umstand der fehlenden Begründung wird auch in der Beschwerde des Bf offenbar. Es kommt zum Ausdruck, dass der Bf die Vorgehensweise der belangten Behörde nicht versteht und sie als Willkür empfindet, obwohl die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens den Abspruch der belangten Behörde weitgehend decken.

Die belangte Behörde hätte demgemäß Feststellungen zu treffen gehabt, ob der Bf alkoholabhängig ist oder war oder den Konsum von Alkohol nicht so weit

einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist oder dass er gehäuften Missbrauch begangen hat (vgl § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV). Diese Tatsachen müssen sich aus dem Ermittlungsverfahren, insb. dem amtsärztlichen Gutachten ergeben und ist die belangte Behörde nach der ständigen Judikatur des VwGH verpflichtet, den Sachverständigen (Amtsarzt) bei Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit des Gutachtens zur Ergänzung aufzufordern (vgl. VwGH 13. April 2018, Ra 2018/02/0028, mwN; zuletzt 11. Juli 2018, Ra 2018/17/0048).

Vorliegend ergeben sich die erforderlichen medizinischen Momente nachvollziehbar aus den vom Gericht verwerteten medizinischen Unterlagen, weshalb das Gericht die mangelhafte Begründung der belangten Behörde sanieren konnte.

III.3.2. Die belangte Behörde stützt ihren Bescheid auf § 24 FSG. Es handelt sich dabei um den Entzugs- bzw. Einschränkungstatbestand des FSG, also jenen, mit welchem in eine bestehende Lenkberechtigung eingegriffen wird. Vorliegend erteilt die belangte Behörde jedoch eine neue Lenkberechtigung, nachdem die vorherige Lenkberechtigung durch Ablauf der Befristung erloschen war. Der Abspruch ist insofern auf § 5 FSG, der die Erteilung regelt, zu stützen.

Die Neuausstellung eines Führerscheindokuments erfolgt von Amts wegen gemäß § 13 Abs 6 FSG und ist nicht antragsbedürftig, weshalb Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids zu entfallen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl